

## Testkonzept für die Anwendung von PoC-Antigentests auf SARS-CoV-2

für das AWO Seniorenzentrum Am Königsbornpark  
in Waldbröl

mit einer Platzzahl von 80 Bewohner\*innen

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der jeweiligen aktuellen Testverordnung und der CoronaAVEinrichtungen.

### **Relevantes Testverfahren:**

Ein POC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR- Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

### **Es gelten nachfolgende Vorgaben:**

- Bewohner\*innen sind 3 x wöchentlich zu testen.

**Die Testpflicht entfällt,** für Bewohner\*innen, die vollständig geimpft sind oder als genesen gelten. Ebenso kann sie aus sozial- ethischen Gründen entfallen- diese Entscheidung liegt bei der Einrichtungsleitung, bzw. deren Vertretung.

Diesen Bewohner\*innen ist 1 x wöchentlich eine Testung anzubieten.

Nicht geimpfte oder nicht genesene Bewohner\*innen, bei denen ein Kontakt mit infizierten Personen nicht ausgeschlossen werden kann (innerhalb oder außerhalb der Einrichtung), sind für mindestens 5 aufeinanderfolgende Tage mittels POC- Test zu testen.

#### **Neu- oder Wiederaufnahme von Bewohner\*innen:**

- Kommt ein\*e Bewohner\*in als Rück-/Verlegung aus einer Klinik, muss vor Aufnahme durch die Klinik ein Schnelltest veranlasst werden. Bei Aufnahme darf der Test nicht älter als 24 Stunden sein.
- Bei einer Aufnahme aus der häuslichen Umgebung muss ein Schnelltest durch die aufnehmende Einrichtung erfolgen.

#### **Testung von Mitarbeiter\*innen:**

Alle vollständig immunisierten Mitarbeiter\*innen haben sich 2 x wöchentlich zu testen.

Nicht vollständig immunisierten Mitarbeiter\*innen müssen sich 3 x wöchentlich testen.

Mitarbeiter\*innen sind in Selbsttests eingewiesen, führen diese eigenständig durch und dokumentieren das Ergebnis.

#### **Besucher\*innen:**

- **Alle Besucher\*innen dürfen die Einrichtung nur mit einem negativen Selbsttest betreten, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.**

Unsere Mitarbeiter\*innen fragen die Besucher\*innen ab, ob sie einen Selbsttest gemacht haben und ob dieser negativ war. Es kann jederzeit ein Selbsttest bei uns kostenfrei vorgenommen werden. Wir vertrauen den uns bekannten Besucher\*innen,

weil wir wissen, dass sie unsere Bewohner\*innen/ihre Angehörigen keinem Risiko aussetzen wollen!

Bei uns unbekanntem Besucher\*innen bitten wir um Verständnis, dass wir einen kostenfreien Selbsttest im Haus fordern, bevor ein Wohnbereich betreten wird.

Unsere Mitarbeiter\*innen kontrollieren das Ergebnis.

### **Zusätzlich gilt:**

Unabhängig vom Impf-/ bzw. Genesungsstatus ist bei jeglicher Art von Grippe-symptomen

- Schnupfen, Husten, Erbrechen, Fieber, Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Übelkeit, Geschmacksverlust usw.

ein Schnelltest bei Bewohner\*innen und Mitarbeiter\*innen vorzunehmen.

Besucher\*innen mit Symptomatik wird der Zugang zur Einrichtung auch erst nach einem negativen Selbsttest in unserer Einrichtung erlaubt. (Ausnahme ist die Begleitung sterbender Bewohner\*innen- mit entsprechender Schutzkleidung).

Für Kinder bis zur Vollendung des 6ten Lebensjahres entfällt die Testpflicht.

### **Soweit personell möglich, bieten wir auch weiterhin Schnelltests an.**

Angehörige und Besucher\*innen können sich an der Rezeption Nachweise zur Berechtigung kostenfreier Testungen in öffentlichen Testzentren aushändigen lassen.

Bei medizinischem Personal (Arzthelfer\*innen, Ergo-/Physiotherapeuten o.Ä.), die vollimmunisiert sind, das die Bewohner\*innen besucht, kann die zugrundeliegende Testung auch durch Antigen- Selbsttests ohne Überwachung erfolgen.

Für Personen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes betreten, entfällt die Testpflicht.

Personen, die die Einrichtung aus anderen Gründen (z. B. Handwerker) **ohne Kontakt zu Bewohner\*innen** nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, sind keine Besucher; für sie besteht keine Testpflicht, wenn sie vollimmunisiert sind.

## **Vorgehen hinsichtlich der Testungen:**

### **Vorbereitung:**

- Die Testung wurde beim Gesundheitsamt beantragt. Dazu wurde das Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht. Die Kontingenzuteilung für die Menge an POC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt (max. 20 Tests pro Bewohner\*in pro Monat für stationäre Altenpflegeeinrichtungen).  
Dazu wird die Platzzahl an Bewohner\*innen bzw. Anzahl an im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes Personal ausgewählt, welches die Tests durchführt.
- Die Liste der ausgewählten Personen ist hinterlegt bei der Einrichtungsleitung
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung der Tests eingeplant / vorgehalten (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrille oder -visier). Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL
- Folgende Räumlichkeiten sind als Wartebereich und für die Testdurchführung eingeplant:
  - Bewohner\*innen auf ihren Zimmern
  - Besucher\*innen auf der Besucherterrasse/Raum E 02
  - Mitarbeitende im Raum E 02
- Bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen wird eine Testgenehmigung von der/dem gesetzlichen Vertreter\*in eingeholt „Einwilligungserklärung zur Testdurchführung...“ ( Anlage 2)  
Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei EL/PL.
- Es sind Vorlagen zur Dokumentation der Testungen erstellt worden. Meldungen positiver Befunde unserer Bewohner\*innen und Mitarbeitenden werden an das Gesundheitsamt weitergeleitet.
- Das vorhandene Besuchskonzept wurde hinsichtlich der neuen CoronaAVEinrichtungen angepasst

## Durchführung:

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung solcher Tests beachtet.
- Bewohner\*innen werden ausschließlich von eingewiesenen Pflegefachkräften getestet.
- Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, wird diese gewechselt.
- Vor dem Test werden insbesondere Bewohner\*innen und Besucher\*innen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Bei Ablehnung der Testung durch Bewohner\*innen wird die Ablehnung akzeptiert und dokumentiert.
- Bei Bedarf werden notwendige alternative Maßnahmen, wie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes außerhalb des Bewohnerzimmers entsprechend des aktuell geltenden Hygienekonzepts, mit dem/der Bewohner\*in besprochen. Der Sachverhalt wird dokumentiert in der Bewohnerdokumentation.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen Person vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person mitgeteilt.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Formular dokumentiert.
- Positive Testergebnisse von Bewohner\*innen und Mitarbeitenden werden umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt.
- Bei positivem Selbsttest von **Mitarbeitenden** sind diese sofort in einem Beschäftigungsverbot! Sie müssen diese sich zeitnah einem POC- Test bzw. einem PCR Test unterziehen. Bei Symptommfreiheit können sich diese Mitarbeiter\*innen am 5ten Tag (nach dem Tag des ersten positiven Selbst- oder Schnelltest) durch einen Selbsttest freitesten. Dieses Ergebnis muss hier im Haus durch einen POC- Test verifiziert werden. Ist niemand im Haus, der einen Test durchführen kann, muss ein beaufsichtigter Selbsttest gemacht werden. Das Ergebnis wird dann von der beaufsichtigenden Person bescheinigt (MA der Rezeption). Ist das Ergebnis weiter positiv, darf erst nach 24 Stunden ein erneuter Test durchgeführt werden. Das Tätigkeitsverbot besteht weiter und endet erst mit einem negativen Test.
- Positiv getestete **Bewohner\*innen** müssen die Quarantäne in ihren Zimmern einhalten. Sie können, bei Symptommfreiheit am 5ten Tag (Tag des positiven Tests zählt nicht mit) mittels POC Test in der Einrichtung freigetestet werden. Zusätzlich muss, bei einem negativen Ergebnis, am 6ten Tag ein weiterer Test erfolgen.

- POC-positiv getestete **Besucher\*innen** dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen. Eine Ausnahme gilt, mit individuellen Absprachen und in Schutzkleidung, für den Besuch von palliativen Bewohner\*innen.
- Dies gilt entsprechend, wenn der/die Besucher\*in die Durchführung des Selbsttests ablehnt (mit Verweis auf die Corona-Testverordnung und das Hausrecht).
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.

[https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/pdf/Point-Of-Care-SARS-CoV-2%20Diagnostik.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und positive Ergebnisse, unterschieden nach den Kategorien Bewohner\*innen, Mitarbeitende und Besucher\*innen.

### **Zusätzliche Hinweise:**

Unabhängig von den POC-Testungen sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie weiterhin zu beachten:

- o Abstand halten
- o Händehygiene
- o FFP2 Maske
- o Lüften

Auch ein negatives Testergebnis darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

Stand 30.12.2022